

An die
Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg
Übermittlung per E-Mail an: stadttamt@korneuburg.gv.at
cc: an den Bürgermeister und die Gemeinderät:innen und Gemeinderäte der Stadtgemeinde
Korneuburg

Korneuburg, 04.10.2024

**Stellungnahme innerhalb offener Frist zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der
Stadtgemeinde Korneuburg, Entwurfs-Fassung vom August 2024**

Sehr geehrte ÖEK-Verantwortliche der Stadtgemeinde Korneuburg,

wir gestatten uns zum o. e. ÖEK-Entwurf Stellung zu nehmen.
Attached/Im Folgenden finden Sie das diesbezügliche Dokument.

Wir haben den ÖEK-Entwurf mit großem Interesse gelesen und finden es gut, dass eine aktuelle,
grundlegende Ist-Beschreibung des Stadtgebietes von Korneuburg nun in dieser kompakten Form
vorliegt.

Wir haben uns in unserer Stellungnahme auf wenige Punkte konzentriert:

- Werftgelände
- Renaturierung
- Anschlussstelle Korneuburg Donau

Damit wollen wir nicht zum Ausdruck bringen, dass wir sämtliche von uns nicht angesprochenen
Punkte kritikfrei anerkennen. Lediglich endlich zur Verfügung stehende Ressourcen lassen uns nur
unsere Priorisierungen kommentieren.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung der Anliegen unserer Stellungnahme und danken dafür im
Voraus. Bitte übermitteln Sie uns auch eine Empfangsbestätigung.

Mit besten Grüßen
Im Namen des Vorstands des Vereins Brennpunkt Werft Korneuburg
Regina Gruber, Obfrau
Harry de Boer, Obfrau-Stellvertreter

*Verein "Brennpunkt Werft Korneuburg" - ZVR-Zahl: 1214193914
Schubertstraße 39, 2100 Korneuburg
Kontakt: Mag. Regina Gruber, Vereins-Obfrau, m: +43 664 1 507 407
korneuburg@brennpunkt-werft.at – <http://www.brennpunkt-werft.at> – [Brennpunkt Facebook-Seite](#)*

Stellungnahme

des Vereins **Brennpunkt Werft Korneuburg** – ZVR-Zahl: 1214193914

innerhalb offener Frist zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde
Korneuburg, Entwurfs-Fassung vom August 2024

Inhalt:

1) WERFTENTWICKLUNG	3
BEZUG IM ÖEK	3
ÖEK IM WIDERSPRUCH ZU GESETZLICHEN ODER NORMATIVEN ORDNUNGSGRUNDLAGEN	3
1. NIEDERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ NÖ ROG 2014:	3
2. ÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSKONZEPT ÖREK 2030	4
3. RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSLEITBILD 2035 DES LANDES NIEDERÖSTERREICH	6
ÜBERLEGUNGEN ZUM THEMA WERFT UND WACHSTUM	6
WEITERE GRÜNDE, DIE GEGEN EINE STADTENTWICKLUNG AM WERFT-AREAL SPRECHEN	7
UNSERE ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH WERFT-ENTWICKLUNG AN DAS ÖEK	7
2) RENATURIERUNG	9
BEZUG IM ÖEK	9
ÖEK IM WIDERSPRUCH ZU GESETZLICHEN ODER NORMATIVEN ORDNUNGSGRUNDLAGEN	9
1. NIEDERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ NÖ ROG 2014	9
2. ÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSKONZEPT ÖREK 2030	9
3. RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSLEITBILD 2035 DES LANDES NIEDERÖSTERREICH	9
4. EU-VERORDNUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DEGRADierter ÖKOSYSTEME	10
UNSERE ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH RENATURIERUNG AN DAS ÖEK	11
3) ANSCHLUSSSTELLE KORNEUBURG DONAU A22	12
BEZUG IM ÖEK	12
WIDERSPRUCH ZU GESETZLICHEN ODER NORMATIVEN ORDNUNGSGRUNDLAGEN	12
NIEDERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ NÖ ROG 2014	12
WEITERER BEZUG ZU ÜBERGEORDNETEN VERKEHRSROUTEN IM ÖEK UND ORDNUNGSGRUNDLAGEN	13
UNSERE ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER ANSCHLUSSSTELLE DONAU IM ÖEK	14
4 SONSTIGES	15
ANMERKUNG ZUR AUFLAGE	15

1) Werftentwicklung

Bezug im ÖEK

Die im vorliegenden ÖEK-Entwurf vorgeschlagene Definition des Werft-Areals als Stadtentwicklungsgebiet geht von Voraussetzungen aus, die vor >10 Jahren begründet und vor ca. 8 Jahren in einem Rahmenplan nicht in Frage gestellt wurden, die aber den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechen. Das ÖEK beurteilt die Ausschließungsgründe, die erkennbaren Unwägbarkeiten und nicht kalkulierbaren Risiken für Stadtentwicklung auf dem Werftareal allerdings als beseitigbar.

ÖEK im Widerspruch zu gesetzlichen oder normativen Ordnungsgrundlagen

Wir gestatten uns, auf drei Ordnungsgrundlagen zu verweisen:

1. Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz NÖ ROG 2014:

1. § 1 (2) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sollen u.a. folgende Leitziele beachtet werden:

a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. (...)

Widerspruch im ÖEK: die im ÖREK 2030 verankerten überörtlichen Interessen (siehe Punkt 2) finden im Entwurf des ÖEK keine Berücksichtigung.

d) Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.

Widerspruch im ÖEK: die Nutzung der Werft als Kulturstandort wird durch eine Wohnnutzung konterkariert (vgl. Entwicklung Arena Wien) und nicht sichergestellt. Der Bedeutung, die das Thema Kultur und Kultur-Veranstaltungen am Werft-Gelände für die Stadt Korneuburg haben, werden im ÖEK weder die Ist-Beschreibung noch die Entwicklungsdarstellung gerecht.

j) Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete.

Widerspruch im ÖEK: Dem ÖEK angeschlossen ist ein Gutachten, in dem bescheinigt wird: „Durch die Entwicklung des Werftareals sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gegeben, noch werden der Erhaltungszustand oder die Population negativ beeinträchtigt.“ Dazu ist anzumerken, dass zu diesem, offenbar im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellte Gutachten, inzwischen **Nachbesserungen eingefordert wurden**. „Störungen und damit Entwertungen von (Teil-)Habitaten, Einschränkungen in der Nutzung des Lebensraumes, Fluchtreaktionen bzw. Vertreibungseffekte auf Grund von Licht und optische Reizauslöser / Bewegung in der Bau- und Nutzungsphase sind als Wirkfaktor in die Naturverträglichkeitserklärung aufzunehmen und Auswirkungen entsprechend zu bewerten.“

Dies wird durch die Verbindung mit der „Abfahrt Donau“ verstärkt, deren Planungsgebiet teilweise im Natura2000-Gebiet und im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet der Trinkwasserversorgung Korneuburgs liegt.

2. §1 (2) 3 Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung:

a) Planung der Siedlungsentwicklung innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche

3. § 1 (1) 12 Ortsbereich (ist) ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes.

Widerspruch im ÖEK: Das Werftareal (s. Abb. 1) entspricht dieser Definition nicht. Es liegt außerhalb des Ortsbereiches und des zusammenhängenden Siedlungsgebiets, an der Donau bzw. dem Werfthafen, in einer von Hochwasser bedrohten Region, die nur mäßige Erreichbarkeitspotenziale hat.

4. § 1 (2) 3 a, b, i *Besondere Ziele für die örtliche Raumplanung* (die auch im ÖEK zitiert werden, denen dort aber nicht Folge geleistet wird):

- *Siedlungsentwicklung innerhalb von Ortsbereichen* – **Widerspruch im ÖEK:**

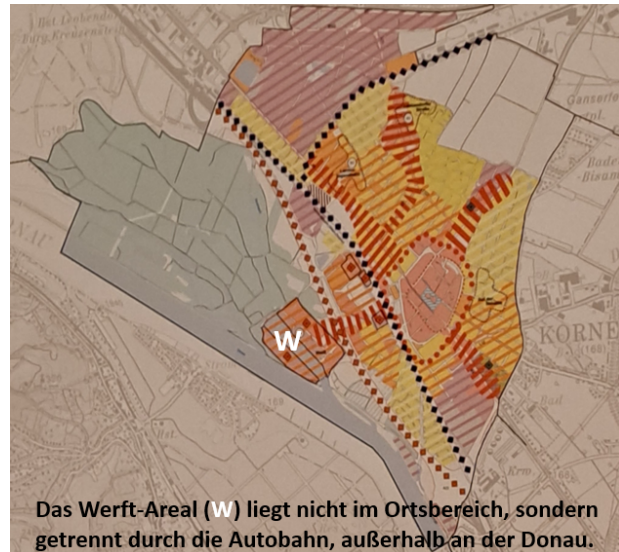
Lage des Werft-Geländes entspricht nicht (s. auch o. und Abb. 1). Derzeit liegt das Werftgelände außerhalb des Ortsgebietes von Korneuburg (Ortstafeln)¹

- *Flächensparende verdichtete Siedlungsstruktur sowie Bedachtnahme auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln* –

Widerspruch im ÖEK: ÖV-Entfernung für Fußläufigkeit zu weit entfernt (s. auch o.) – Konsequenz: zusätzliche KFZ-Belastung

- *Wohnbauland mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, medizinischer und sozialer Versorgung, öffentliche Dienste* – **Widerspruch im ÖEK:** plant man vor Ort Einrichtungen der täglichen (kaum bewerkstelligbar wegen zu geringer Umsatzerwartungen für die Anbieter) und der sozialen Versorgung, müssten diese auch von Bewohner:innen anderer Siedlungsgebiete genutzt werden, was fußläufig nicht möglich ist (s. o.) und – falls es überhaupt angenommen wird – zu zusätzlicher KFZ-Belastung führt.

Abbildung 1 Überblick Stadtgebiet – Quelle ÖEK



2. Österreichisches Raumordnungskonzept ÖREK 2030

Das Österreichische Raumordnungskonzept ÖREK 2030 gilt als gemeinsames Steuerungsinstrument aller österreichischen Regierungsebenen für die räumliche Entwicklung des Landes. Die Bodenversiegelung und die Flächeninanspruchnahme zeitnah deutlich zu reduzieren und Raum- und Siedlungsstrukturen **ressourcensparend, klimaschonend und resilient** zu entwickeln sind prioritäres Thema des ÖREK, das im eigenen Wirkungsbereich der ÖROK-Mitglieder (Bund, Länder, Gemeinden) unterstützt werden soll².

¹ Interessante Erfahrung am Rande: Heuer im Juli wurde die Genehmigung zur Durchführung von Feuerwerken auf Halbinsel damit argumentiert, dass eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz nicht erforderlich ist, weil das Gebiet nicht zum Ortsbereich gehört.

² ÖREK 2030: Seite 145, „Die prioritären Themen sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Aktivitäten im eigenen Wirkungsbereich der ÖROK-Mitglieder (Bund, Länder, Gemeindebund, Städtebund, Wirtschafts- und Sozialpartner) unterstützt werden.“ Quelle:

https://www.oerek2030.at/fileadmin/user_upload/Dokumente_Cover/OEREK-2030.pdf

Widerspruch im ÖEK: Der Entwurf des ÖEK sieht keine Ziele und Maßnahmen hinsichtlich Bodenverbrauch und Bodenversiegelung vor. Ebenso sind keine Ziele und Maßnahmen hinsichtlich einer resilienten Entwicklung verankert.

Widerspruch im ÖEK: Ein Stadtentwicklungsgebiet auf dem vorgeschlagenen Werft-Areal widerspricht diesem Ziel diametral:

ressourcensparend ...

Widerspruch im ÖEK: die vernutzten Boden-Ressourcen, die Entwicklungs-, Errichtungs-, und Erhaltungs-Kosten liegen in der Werft-Lage über einem Vielfachen jener von anderen Geländen (allein der Aufwand für Risiko-, Schutz-, Vorbeugungs-, Sicherheitsmaßnahmen ist mit Bauvorhaben an anderen Standorten nicht vergleichbar bzw. fällt andernorts gar nicht an), insbesondere die (bereits genehmigte) Hochwasserschutz-Errichtung auf der Halbinsel bedeutet hohen Ressourcen-Einsatz bei hoher Ressourcen-Vernutzung (zusätzliche Risiken s. nä. Absatz) und widerspricht den Erkenntnissen der letzten Zeit: Grundstücke in Gefahrenzonen und die Halbinsel ist mit HQ100 ein solches Gebiet, die noch nicht bebaut wurden, sind auch weiterhin nicht zu verbauen, sondern sie müssen rückgewidmet werden. (Im ÖEK – insbesondere in der Strategischen Umweltprüfung SUP – wurden viele Aspekte geprüft, allerdings die Realität weist mitunter auf nicht prüfbare Tatsachen hin. Das Unwetter und Hochwasser vom 14./16. September dieses Jahres hat gezeigt, dass die Verknüpfung der Einzel-Auswirkungen und die entstehenden Risiken und Schäden, denen man sich gegenüber sieht, nicht einschätzbar sind. Trotz Hochwasserschutz war z.B. die Hauptzufahrt zur Werft-Region und zum östlich davon liegenden Ortsteil nicht passierbar.)

klimaschonend ...

Widerspruch im ÖEK: Versiegelung anstelle von Ent-Siegelung, jahrelange Bautätigkeit, die Lage des Areals zwingt in die tägliche Abhängigkeit vom PKW, Hochwasserschutz auf der Halbinsel trägt zur Risiko-Steigerung auf der gegenüberliegenden Donauseite bei, ... Die Eignung des Werft-Areals für Stadtentwicklung wird im ÖEK selbst von der Autobahn-Anschlussstelle abhängig gemacht. Die zitierte „Anschlussstelle Donau A22 in Planung“ ist an sich allerdings nicht nur mehr als fraglich hinsichtlich Planungsstatus und Realisierung, sondern führt durch stark verkehrsinduzierende Wirkung zu einer verstärkten Verkehrs-Belastung für Korneuburg (s. dazu Punkt 3 dieser Stellungnahme)

resilient ...

Widerspruch im ÖEK: die selbständige Widerstandsfähigkeit ist nicht gegeben, denn es wird an Delegation der Entwicklung an privatwirtschaftliche Immobilienentwickler gedacht, wodurch die Stadtgemeinde hohe Risiken eingeht: Kosten-getriebene Vergrößerung der Gebäudevolumina und/oder Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen v.a. für soziale Infrastruktur usw, Risiko der Immobilien-Ruine wegen Baustopp aus technischen oder finanziellen Gründen, ... wenn die Bebauung erfolgt ist, ist das Öko-System nicht mehr in der Lage in den aktuellen Zustand zurückzukehren, ...

3. Räumliches Entwicklungsleitbild 2035 des Landes Niederösterreich

Darüber hinaus weisen wir beispielhaft auf die drei Grundprinzipien Nr. 5), Nr. 7) und Nr. 10) des Räumlichen Entwicklungsleitbildes 2035 des Landes Niederösterreich hin (die u. a. auch im ÖEK als Grundlage herangezogen werden):

- 5) Die Siedlungsstrukturen für Wohnen, Industrie und Gewerbe ressourcensparend, klimaschonend und resilient entwickeln.
Stadtentwicklung auf dem Werftareal steht dem diametral entgegen (s. o.).
- 7) Die wertvollen Grün- und Freiräume sowie Räume für die nachhaltige Energieerzeugung sichern, Landschaften in Wert setzen und ihre multifunktionale Nutzung stärken.
Diese anerkannten Prinzipien werden im ÖEK hinsichtlich des Werftareals außer Acht gelassen (s. o.).
- 10) Bodenverbrauch und Bodenversiegelung sind rasch und deutlich reduzieren
Diesbezügliche gibt es keine Ziele und Maßnahmen im ÖEK (s. o.). **Das Werftgelände trägt durch Renaturierung nicht nur zum Umweltschutz entscheidend bei, sondern stellt auch eine nutzbringende Ausgleichsfläche dar.**

Überlegungen zum Thema Werft und Wachstum

Im ÖEK werden Stadtentwicklungsgebiete definiert, weil von einem bestimmten Wachstum ausgegangen wird. Dazu sind allerdings folgende Überlegungen zu beachten:

- a. Im ÖEK wird die Steuerung der Siedlungsentwicklung und damit des Wachstums als wesentliche Aufgabe der Stadtgemeinde gesehen (z.B. S 175). D.h. auch, dass es nicht Prognosezahlen sein dürfen, die Wohn- und Siedlungsbedarf bestimmen („Lagegunst“), sondern selbstverantwortete Planung. (Auch wenn man den Bezirk Korneuburg als sich weiterhin attraktiv entwickelnd annimmt, so muss nicht interpretiert werden, dass sich die Nachfrage nicht auch an andere Orte als an die Stadtgemeinde Korneuburg richten kann.)
- b. Im ÖEK-Teil „Strategische Umweltprüfung“ wird „von der Erreichung des Bevölkerungsziels“ (S 169 und 192) gesprochen. Diese Überlegung ist zu revidieren. Eine Zahl wie +/-18.000 ist eine **Prognosezahl** aber **kein Ziel!**

Geplante Siedlungsentwicklung muss sich einerseits am angenommenen tatsächlichen Bedarf an Wohneinheiten und andererseits an den Stadtentwicklungszielen (und nicht Prognosen) orientieren. Dabei ist zu beachten, dass diesbezügliche Überlegungen trans-lokal anzustellen sind, und die medial laufend kolportierten Meldungen über notwendigen Wohnraum – wenn man auf Fakten schaut wie: Relation Wohneinheiten mit und ohne Hauptgemeldete oder Wohneinheiten ohne Wohnsitzmeldungen – von der Realität zumindest abweichen.

Einen guten Beitrag zur Planung – und Steuerung (wie im ÖEK erwähnt) – der Siedlungsentwicklung könnte eine konkrete Feststellung leisten, wieviel an „leistbarem“ (tbd) Wohnraum in den nächsten Jahren in (der Stadtgemeinde) Korneuburg benötigt bzw. nachgefragt wird.

Weitere Gründe, die gegen eine Stadtentwicklung am Werft-Areal sprechen

1. Es ist ein Projekt, das für Korneuburg keine Probleme löst, sondern nur neue schafft.
2. Die Verbauung des Werft-Geländes ist für die Stadtgemeinde nur als reines Investorenprojekt vorstellbar – dabei sind die kurz-, mittel- und langfristigen Belastungen für die Stadt unabsehbar.
3. Der radikale Eingriff in's Bestehende zerstört Donau-Ökologie und -Landschaft.
4. Dem Klimawandel wird nicht Rechnung getragen – die Notwendigkeit zu Renaturierung und Entsiegelung wird außer Acht gelassen.
5. Die Verkehrsprobleme Korneuburgs werden verschärft.
6. Die Risiken für die Stadtgemeinde sind extrem hoch und schwer einschätzbar – technisch, finanziell, vertraglich:
 - Die exponierte Lage auf der Halbinsel: Diese macht (Wohn-) Bauwerke kostenintensiv und vorerst schwer kalkulierbar. Erst im Laufe der Bauphase werden sämtliche Aufwendungen konkret einschätzbar. (Damit ein Immobilienentwickler die angestrebte Gewinnmarge erreicht, müssen - entsprechend den höheren Kosten - auch die Bauwerke höher werden!)
 - Entwicklung zu einer Geisterstadt: Die Nachfrage nach - entsprechend bisherigem Konzept - Luxus-Wohneinheiten basiert zurzeit auf Einschätzungen des Immobilienentwicklungs-Partners der Stadt. (Die Geschäftsgebarung dieses Unternehmens führte zu dessen Insolvenz. Die kritischen Argumente bisheriger Interessent:innen lauteten: falscher Standort und zu hohe Dichte für Luxus-Immobilie, Hochwasserrisiko, schlechte Erreichbarkeit, unattraktive Umgebung, Autobahnlärm, Lärm vom Kulturzentrum, Windstärke, Preis.)
 - Die Entscheidungsfreiheit der Stadtgemeinde wird beschnitten, ihre Belastungen werden erhöht: Die vertragliche Auslagerung der Verantwortung für ein Gesamt-Konzept an einen Immobilienentwickler nimmt der Stadtgemeinde langfristig jede Möglichkeit, eigene Ideen und Interessen zu realisieren. Der Entwickler ist in einigen Jahren nicht mehr vor Ort, aber das Vorhaben – mit all seinen Kosten und Problemen der Nutzungsphase – bleibt für immer in der Gemeinde.
7. Der ensemble-geschützte Kulturbereich ist existenziell bedroht.
8. Das soziale Gefüge der Stadt, das in den 3 Jahrzehnten seit der Schließung des Werftbetriebs im Jahr 1993 allmählich in Veränderung ist, wird abrupt irritiert. Es fehlen die sozialen und funktionalen Beziehung von Bewohner:innen dieses außerhalb des Ortsbereiches liegenden Standortes zur Korneuburger Einwohner:innenschaft und zu den Einrichtungen der Stadt.
9. Die Eignung des Werft-Areals für Stadtentwicklung wird im ÖEK selbst von der Autobahn-Anschlussstelle abhängig gemacht. Die zitierte „Anschlussstelle Donau A22 in Planung“ ist an sich allerdings nicht nur mehr als fraglich hinsichtlich Planungsstatus und Realisierung, sondern führt durch stark verkehrsinduzierende Wirkung zu einer verstärkten Verkehrs-Belastung für Korneuburg (s. dazu Punkt 3 dieser Stellungnahme).

Unsere Anforderungen hinsichtlich Werft-Entwicklung an das ÖEK

- Das Werft-Gelände darf im ÖEK NICHT als Stadtentwicklungsgebiet im Sinne von Bauland Wohnen usw. definiert werden.
- Wenn das Werft-Areal als Transformations-Gebiet definiert wird, so darf dies nur in Richtung Renaturierung, Rückwidmung auf Grünland oder Ähnliches erfolgen.

- Für die Halbinsel, als unverbautes Areal, darf kein Hochwasserschutz geplant oder als gegeben angenommen werden. (Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft, dass die Genehmigung der Hochwasserschutz-Errichtung nicht mehr erforderlich ist.)
- Für das Werft-Areal dürfen keine Umwidmungen in Richtung Bauland Wohnen oder Ähnliches bzw. dafür erforderliche Vorbereitungen veranlasst werden.
- Es darf nicht von einem geplanten oder als gegeben angenommenen 4. Autobahnanschluss ausgegangen werden.
- Der Kultur-Bereich muss im ÖEK als zu erweiternde – lokal und inhaltlich – fixe Größe im Werft-Areal verortet und definiert werden.
- Die Prognose-Zahlen hinsichtlich Einwohner:innen dürfen nicht zu Zielen um-funktioniert werden, sondern es muss eine – alle politischen Parteien einbeziehende und diese an der Methode der Entscheidungsfindung mitwirken lassende – Diskussion stattfinden, auf derer Basis die Ziele für die Bevölkerungsentwicklung definiert werden.

2) Renaturierung

Bezug im ÖEK

Im vorliegenden ÖEK-Entwurf fehlt das Kapitel Renaturierung.

Die eine Maßnahme (S 267), die auf Renaturierung abzielt, wird der Bedeutung des Themas für die Gegenwart und Zukunft nicht gerecht.

ÖEK im Widerspruch zu gesetzlichen oder normativen Ordnungsgrundlagen

Wir gestatten uns, im Zusammenhang mit Renaturierung im Folgenden beispielhaft auf 3 anerkannte übergeordnete Ordnungsgrundlagen hinzuweisen:

1. Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz NÖ ROG 2014

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz NÖ ROG 2014: § 1 (2) „Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sollen u.a. folgende Leitziele beachtet werden:

a) **Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. (...)**

Widerspruch im ÖEK: Das Österreichische Raumordnungskonzept (ÖREK 2030) wurde im Kapitel 3.1. des ÖEK-Entwurfs (Regionale Situation / Überörtliche Planungen und überörtliche Vorgaben) nicht erwähnt und berücksichtigt.

2. Österreichisches Raumordnungskonzept ÖREK 2030

Das Österreichische Raumordnungskonzept ÖREK 2030 gilt als gemeinsames Steuerungsinstrument aller österreichischen Regierungsebenen für die räumliche Entwicklung des Landes. Die Bodenversiegelung und die Flächeninanspruchnahme zeitnah deutlich zu reduzieren und Raum- und Siedlungsstrukturen ressourcensparend, klimaschonend und resilient zu entwickeln sind prioritäres Thema des ÖREK, das im eigenen Wirkungsbereich der ÖROK-Mitglieder (Bund, Länder, Gemeinden) unterstützt werden soll³.

Widerspruch im ÖEK: Der Entwurf des ÖEK sieht keine Ziele und Maßnahmen hinsichtlich Bodenverbrauch und Bodenversiegelung vor. Ebenso sind keine Ziele und Maßnahmen hinsichtlich einer resilienten Entwicklung verankert.

3. Räumliches Entwicklungsleitbild 2035 des Landes Niederösterreich

Zwei Grundprinzipien des Räumlichen Entwicklungsleitbildes 2035 des Landes Niederösterreich (die u. a. auch im ÖEK als Grundlage herangezogen werden) sind besonders zu beachten:

- Grundprinzip 7) *Die wertvollen Grün- und Freiräume sowie Räume für die nachhaltige Energieerzeugung sichern, Landschaften in Wert setzen und ihre multifunktionale Nutzung stärken.*
- Grundprinzip 10) *Bodenverbrauch und Bodenversiegelung rasch und deutlich reduzieren.*

Widerspruch im ÖEK: Der Entwurf des ÖEK sieht keine konkreten Ziele und Maßnahmen hinsichtlich Bodenverbrauch und Bodenversiegelung vor.

³ ÖREK 2030: Seite 145, „Die prioritären Themen sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Aktivitäten im eigenen Wirkungsbereich der ÖROK-Mitglieder (Bund, Länder, Gemeindebund, Städtebund, Wirtschafts- und Sozialpartner) unterstützt werden.“ Quelle:
https://www.oerek2030.at/fileadmin/user_upload/Dokumente_Cover/OEREK-2030.pdf
Brennpunkt-Stellungnahme_OEK-2024_2024 10 04

4. EU-Verordnung zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme

In der gesetzlichen Grundlage der EU-Verordnung zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme sind bis zum Jahr 2030 konkrete Ergebnisse zu erzielen – z.B.:

- Hinsichtlich Flächen in schlechtem Zustand: Bis 2030 sind Verbesserungs-Maßnahmen auf 30% dieser Flächen zu setzen.
- Hinsichtlich Grünflächen in Siedlungsgebieten: Bis 2030 darf kein Nettoverlust der Grünflächen in Siedlungsgebieten stattfinden. Danach muss eine Zunahme der städtischen Grünflächen erfolgen.

Widerspruch im ÖEK: Das Thema der Renaturierung wird im gesamten Entwurf des ÖEK vernachlässigt.

D.h. es liegen heute schon Anforderungen vor, die innerhalb der kommenden 5 bis 6 Jahre erreicht werden müssen!

Wie werden diese Ergebnisse erreicht werden, wenn eine Gemeinde, die jetzt ihr ÖEK beschließt, sich darauf nicht vorbereitet?

Deshalb stellen wir dazu Folgendes fest:

Es ist politisch kurzsichtig, mit dem Langfrist-Planungsinstrument ÖEK keine Vorsorge für die diesbezüglich klar erkennbaren Erfordernissen zu treffen. Renaturierungsmaßnahmen sind in Korneuburg im Sinne der Nachhaltigkeit sowie der Sicherstellung der zukünftigen Lebensqualität zumindest in folgenden Bereichen erforderlich und deshalb zu setzen:

Reduktion der verbrauchten Flächen; Ausdehnung der städtischen Grünflächen; Eindämmung der Auswirkungen von Trockenzeiten, Unwettern und Überschwemmungen; Renaturierung anstelle von Hochwasserschutz in unverbauten Gebieten; Verbesserung des Ökosystems in der Au- und Uferlandschaft; Stärkung der Bio-Diversität.

Der vorliegende ÖEK-Entwurf beachtet diese Notwendigkeiten – wie o. e. –nicht.

Dazu zur Verdeutlichung: Der Begriff Renaturierung wird lediglich vier Mal im gesamten ÖEK erwähnt; drei Erwähnungen beziehen sich auf die jeweils selbe Maßnahme; bei einer Erwähnung handelt es um eine Ausschließung.

1) Erwähnung auf S 267 (der Begriff wird hier zwei Mal erwähnt)

Maßnahme L1.1

Sicherung & Erhalt des Auwaldes; Prüfung einer möglichen Revitalisierung und Renaturierung gemeindeeigener Flächen sowie Flächen anderer Grundeigentümer unter Berücksichtigung der Aspekte der Biodiversität (Inhalt Konzeptkarte)

Erläuterung

Im westlichen Gemeindegebiet befindet sich nördlich der Donau der Auwald des Gemeindegebiets von Korneuburg. Der Auwald ist aufgrund seiner Bedeutung als Natura 2000 FFH Schutzgebiet und Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donauauen ausgewiesen. Der Auwald bildet weiters einen wichtigen Retentionsbereich für die Donau. Ziel der Gemeinde ist es daher diesen Naturraum zu erhalten und zu sichern. Gleichzeitig soll eine weitere Aufwertung der Flächen durch eine mögliche Revitalisierung und Renaturierung der Flächen angestrebt werden.

Diese Maßnahme stellt die Fortsetzung des bisher schon verantwortungsvollen Umgangs mit Au-Flächen dar, und es handelt sich lediglich um eine Prüfung von Möglichkeiten. Solcherart liefert diese Maßnahme keinen erkennbaren Beitrag – weder zur Erfüllung des gesetzlichen Rahmens noch zur Verbesserung der Korneuburger Bedingungen.

2) Erwähnung auf S 292

Hier wird Renaturierung nur erwähnt, um zu erklären, dass Maßnahmen des Energiekonzeptes kein Renaturierungsgebiet betreffen:

Maßnahme E4.1 (S 290): Nutzung von unterschiedlichen Formen von lokalen & regionalen Ressourcen zum Ausbau erneuerbarer Energieträger je nach Lage und Nutzungsmöglichkeiten (...) (S 291 u. und S 292 o.) Dazu wurde nach einem vereinfachten Ausschlussprinzip (kein Auwald, keine lw. Flächen im östlichen Gemeindegebiet, nicht im Bereich der geplanten Renaturierungsflächen westlich der Autobahn, nicht in innerörtlichen Grünflächen) (...) eine kleinräumige Restfläche im nordwestlichen Gemeindegebiet in dem Spitz zwischen Autobahn und Bahntrasse ermittelt, (...)

3) Erwähnung auf S 312

Im Entwurf des Verordnungstexts handelt es sich um dieselbe Maßnahme, die auf Seite 262 vorgeschlagen wird.

L1.1. Sicherung & Erhalt des Auwaldes; Prüfung einer möglichen Revitalisierung und Renaturierung gemeindeeigener Flächen sowie Flächen anderer Grundeigentümer unter Berücksichtigung der Aspekte der Biodiversität (Inhalt Konzeptkarte)

Unsere Anforderungen hinsichtlich Renaturierung an das ÖEK

- Renaturierungsziele müssen im ÖEK verbindlich definiert werden.
- Die Erreichung der Ziele muss inhaltlich, quantitativ und zeitlich überprüfbar sein.
- Um problem-lösende Ziele setzen zu können, ist die Feststellung des Ist-Zustandes erforderlich. Vor allem ist eine transparente Analyse erforderlich, die den Ist-Zustand zeigt – nämlich, für welche Zwecke welche Flächen (öffentliche und private), in welchen Qualitäten, in welchen (m², ha)-Ausmaßen verbraucht, verbaut, versiegelt, vernutzt, genutzt und auch ungenutzt sind. (Im gegenständlichen ÖEK-Entwurf liegen Flächendifferenzierungen v. a. hinsichtlich Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft vor.)
- Es sind Renaturierungsmaßnahmen zu definieren, deren Umsetzung ebenfalls inhaltlich, quantitativ und zeitlich sowie auch örtlich und in ihrem Beitrag zu den Zielen überprüfbar sein muss.

3) Anschlussstelle Korneuburg Donau A22

Bezug im ÖEK

Im vorliegenden ÖEK-Entwurf ist als Maßnahme V2.2 „*Verbesserung und Ausbau der Anbindung an die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur: - zusätzlicher Autobahnanschluss Donau (...)*“ angeführt.

Da die Umsetzung dieser Maßnahme im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, ist die Erwähnung im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde nicht nur überflüssig, sondern führt zur Fortsetzung einer Fehlentwicklung in der Örtlichen Raumplanung!

Dass die Stadtplanung in Korneuburg seit mehr als einem Jahrzehnt auf eine Maßnahme (Abfahrt Donau) ausgerichtet ist, deren Umsetzung nicht im Gemeinde-Kompetenzbereich liegt und überdies äußerst fraglich ist, hat dazu beigetragen, dass das Siedlungsgebiet (z.B. Brückenstraße, Landesgericht) ausgebaut wurde und sich die Verkehrsüberlastung der Abfahrt Ost erhöht hat.

Es ist daher unverantwortlich, die bisherige, problemverschärfende Vorgangsweise in der Stadtplanung fortzuschreiben!

In den Erläuterungen zu V2.2 wird angeführt, dass eine Anschlussstelle geplant ist. Die Tatsache, dass durch die Erweiterte Strategische Analyse (ESA) zur Planung für die zusätzliche Anschlussstelle keine Freigabe des BMK erteilt wurde, wird aber verschwiegen. Die eingereichte ESA widerspricht der Projektierungsdienstanweisung sowie dem ESA Handbuch der ASFINAG, da:

- die neue ASt durch die Erschließung des Stadtentwicklungsgebiets (Werftareal, etc.) einen Mehrverkehr auf der A 22 erregt,
- durch die neue ASt nur in bestimmten Bereichen der Landesstraßen eine Entlastung erfolgt, während andere Abschnitte deutlich mehr belastet werden,
- Autobahnen bzw. Anschlussstellen nicht dem Zweck einer lokalen Erschließung dienen,
- sich der Projektstandort im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet der Trinkwasserversorgung sowie im erhaltenswerten Landschaftsteil befindet,
- das verkehrliche Leistungsprofil der Hauptanlage (A 22) durch die neue ASt vermindert wird; es kommt zu einem Mehrverkehr auf der A 22 und zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses,
- Es laut Verkehrsprognosen bereits 2040 zu einer starken Beeinträchtigung des Verkehrsflusses bei der neuen ASt kommen würde (instabiler Verkehrszustand, Staubildung).

Widerspruch zu gesetzlichen oder normativen Ordnungsgrundlagen

Wir gestatten uns, auch hier auf die Ordnungsgrundlagen zu verweisen:

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz NÖ ROG 2014

1. § 13 (2) „*Das örtliche Raumordnungsprogramm hat die Planungsziele der Gemeinde festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. (...)*“
2. § 13 (3) „*Im örtlichen Entwicklungskonzept sind **grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung** zu treffen, insbesondere zur angestrebten -Bevölkerungsentwicklung,- Siedlungs- und Standortentwicklung, (...). Dabei sind die besonderen Leitziele dieses Gesetzes für*

die örtliche Raumordnung (gemäß § 1 Abs. 2 Z 3) anzuwenden und sind diese – soweit dies thematisch möglich ist – räumlich zu konkretisieren.“

Die Maßnahme V2.2 steht im Widerspruch zu NÖ ROG 2014 § 13(2+3): Der Wunsch nach einer weiteren Autobahn-Anschlussstelle ist weder Planungsziel noch Maßnahme zur Zielerreichung im Kompetenzbereich der Gemeinde. Er ist auch keine grundsätzliche Aussage zur Gemeindeentwicklung! Vielmehr führt die Berücksichtigung einer nicht-existenten Autobahn-Anschlussstelle als Grundlage für das Entwicklungskonzept zu stadtplanerischen Fehlentwicklungen (siehe Werftentwicklung).

3. § 1 (2) „Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sollen folgende Leitziele beachtet werden: a) **Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen.** (...)

Die Maßnahme V2.2 steht im Widerspruch zu NÖ ROG 2014 § 1(3)a: Die überörtlichen Interessen an einer weiteren Autobahn-Anschlussstelle werden in der Erweiterten Strategischen Analyse (ESA) geprüft. Aufgrund der o.a. Punkte zeigt sich, dass die Anschlussstelle den überörtlichen Interessen entgegenwirkt (Überlastung der A22, Standort im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet der Trinkwasserversorgung sowie im erhaltenswerten Landschaftsteil).

4. § 1 (2) „Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sollen folgende Leitziele beachtet werden: (...) c) Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass (...) sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.

Die Maßnahme V2.2 steht im Widerspruch zu NÖ ROG 2014 §1(3)c: Die Eignung der Siedlungsgebiete ist abhängig von der verkehrlichen Erschließung. Wie sich bereits im Zuge der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung gezeigt hat, ist die Zugrundelegung einer nicht-existenten Abfahrt für die Planung der Siedlungsgebiete nicht zulässig.

Weiterer Bezug zu übergeordneten Verkehrsrouten im ÖEK und Ordnungsgrundlagen

Zur Maßnahme V2.1 Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf übergeordnete Verkehrsrouten (A22, S1) ist anzumerken, dass dies eigentlich ein Ziel ist – und keine Maßnahme. Durch welche Maßnahme die Verkehrsverlagerung erreicht werden soll, ist nicht angeführt.

Korneuburg wird aufgrund der übergeordneten Verkehrsrouten kaum durch Durchgangsverkehr, sondern vor allem durch Quell- und Zielverkehr belastet, was auch durch die Verkehrszählungen im Rahmen des Mobilitätskonzeptes ersichtlich wurde. Die höchste Belastung durch Durchgangsverkehr in Korneuburg wurde im Bereich der Kleinengersdorferstraße zur Abfahrt Ost festgestellt. **Die Anschlussstelle Donau würde jedenfalls in diesem Bereich keine Entlastung bringen!** Eine Maßnahme, die dem Problem entgegenwirken könnte, ist aus dem ÖEK nicht ersichtlich.

Im Übrigen könnte die zu V2.1 angeführte Erläuterung „Diese Verkehrsrouten sollen entsprechend ihrer Funktion ausgenutzt werden.“ fälschlicherweise so ausgelegt werden, als wäre es die Aufgabe der Gemeinde, für eine ausreichende Auslastung der A22 und der S1 zu sorgen. Dies ist nicht der Fall – die A22 ist bereits mehr als gut ausgelastet!

Wir gestatten uns, auch dazu auf die Ordnungsgrundlagen zu verweisen:

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014), §13 (2): „Das örtliche Raumordnungsprogramm hat die Planungsziele der Gemeinde festzulegen und jene **Maßnahmen zu bezeichnen**, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden“

Unsere Anforderungen hinsichtlich der Anschlussstelle Donau im ÖEK

- Die Erwähnung der Anschlussstelle Donau als Maßnahme V2.2 ist zu streichen
- Die Siedlungsgebiete, die aufgrund der Annahme einer künftigen zusätzlichen Abfahrt als geeignet eingestuft wurden, sind hinsichtlich ihrer Eignung auch ohne Abfahrt zu überprüfen und Form und Ausmaß der Nutzung anzupassen.
- Das Ziel V.2 „Ausbau der übergeordneten Infrastruktur“ ist zu streichen. Der Ausbau einer Infrastruktur ist kein Ziel, sondern eine Maßnahme, die nicht im Handlungsbereich der Gemeinde liegt.
- Gegebenenfalls ist das o. e. Ziel durch das Ziel „Verlagerung des Durchgangverkehrs auf übergeordnete Verkehrsrouten (A22, S1)“ zu ersetzen, sofern eine entsprechende Maßnahme z.B. im Bereich der Kleinengersdorferstraße entwickelt würde.

4 Sonstiges

Anmerkung zur Auflage

Eines ist uns noch eines wichtig:

Die Stadtgemeinde Korneuburg nimmt für sich in Anspruch, die Öffentlichkeit besonders gut zu informieren. Im Fall des ÖEK hat sich die Information eher als Bürger:innen-abwehrend herausgestellt. Das alleinige Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen – elektronisch erst ca. eine Woche nach Veröffentlichungsstart –, die fachlich hoch komplex sind und von gewaltigem Umfang, führt nicht zu informierten und schon gar nicht zu – um die Zukunft ihrer Stadt – wissenden Bürger:innen, sondern leider zu Ärger, Unverständnis und geringer Wertschätzung für die Leistungen der Stadtgemeinde. Vielleicht lässt sich's noch verbessern!

P.S: Eine Kleinigkeit: U.W. heißt die Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE – s. [Statistik Austria-link](#). Im ÖEK-Entwurf ist auf S 2 und S 62 von ÖNANCE die Rede. Irren wir uns?

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme dankt im Voraus der Verein "Brennpunkt Werft Korneuburg" – ZVR-Zahl: 1214193914

Vorstandsmitglieder: Harry de Boer, Regina Gruber, Jos Hoeven, Elisabeth Kerschbaum, Andrea Mras, Karin Zalesak; Kerngruppenmitglieder und Ratgeber:innen: Brigitte Bogensperger, Gaby Eder, Monika Eder, Sonja Guseck-Glankirchen, Günter Kretschmer, Eva Lachkovics, Otto Pacher, Renate Rosenegger, Eva Schneider, Franz Sommer, Ludwig Breichner, Hans-Christian Cervenka, Maria Cervenka, Helen Öttl, Clara-Katharina Picher, Evelyne Ranharter, Stefan Ryba, Matthias Schabl, Brigitte Sekanina, Lisbeth Stöckl, Sabine Tröger, Gabriel Zelger

Korneuburg, 04.10.2024